



Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur
und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

Dr. Robert Habeck, MdB

Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-76 00

FAX +49 (0)3018 615-70 30

E-MAIL info@bmwk.bund.de

DATUM Berlin, 31. Oktober 2023

Az: WE-U3 38102 /010

RefL.: MR Dr. Kuxenko 18 615-6260

Bearb: RD Dr. Lendermann 18 615-6068

RR'in Jagnow 18 615-6266

Kabinettsache

Datenblatt Nr.: 20/09189

Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen (Preisbremsenverlängerungsverordnung – PBVV)

Anlagen: - 4 -

Anliegenden Verordnungsentwurf nebst Beschlussvorschlag, Sprechzettel für den Regierungssprecher sowie die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 1. November 2023 im Rahmen der TOP-1-Liste ohne Aussprache herbeizuführen.

Mit der Verordnung wird der zeitliche Anwendungsbereich der Energiepreisbremsen bis zum 30. April 2024 verlängert – vorbehaltlich der entsprechenden Verlängerung der beihilferechtlichen Grundlage sowie der beihilferechtlichen Genehmigung. Die Entlastungen nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und das

Strompreisbremsegesetz (StromPBG), mit denen die Energiepreise eingeführt wurden, gelten derzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Gemäß der §§ 1 Absatz 2 und 39 Absatz 1 EWPBG und §§ 3 Absatz 2 und 47 Absatz 1 StromPBG kann der zeitliche Anwendungsbereich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages bis 30. April 2024 verlängert werden. Von dieser Möglichkeit macht die Verordnung Gebrauch.

Zwar sind die in Folge des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine massiv gestiegenen Energiepreise seit Jahresbeginn 2023 im Trend rückläufig, die Preisentwicklung auf den Energiemärkten ist aber weiterhin sehr volatil. Eine Verlängerung der Energiepreisbremsen bis Ende April 2024 wirkt wie eine Versicherung für die Heizperiode 2023/2024: Letztverbraucherinnen und -verbraucher – gewerblichen wie privaten – wird signalisiert, dass sie weiterhin im Fall erneut stark steigender Energiepreise abgesichert wären.

Die Verordnung steht unter einem beihilferechtlichen Vorbehalt. Sie stellt somit keine abschließende Entscheidung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen dar, sondern ist abhängig von der Verlängerung des EU-rechtlichen Beihilferahmens (TCTF) und von der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission. Um im Falle einer beihilferechtlichen Genehmigung ein rechtzeitiges Wirksamwerden der Verlängerung sicherzustellen, ist es allerdings erforderlich, die Verordnung schon jetzt zu beschließen.

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte ergeben sich insofern, als die Haushaltsausgaben für die Bezuschussung der Strompreisbremse rd. EUR 6,4 Mrd. sowie für die Gas- und Wärmepreisbremsen rd. EUR 7,7 Mrd. betragen. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 5 526 400 Euro.

Die Ressortabstimmung ist abgeschlossen. Das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz haben zugestimmt. Die übrigen Ressorts haben keine Einwände erhoben.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Rechtsprüfung nach § 46 GGO vorgenommen und dem Verordnungsentwurf zugestimmt.

Die Anforderungen an die Abschätzung der Rechtsfolgen nach § 44 GGO sind erfüllt. Der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 18 752 000 Euro.

Der NKR wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, in der er darauf hinweist, dass mit Blick auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft abweichende Schätzungen der Verbände vorlägen. Insofern sei es möglich, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft höher ausfallen könnte. Die Stellungnahme des NKR ist beigefügt. Eine Gegenstellungnahme der Bundesregierung ist nicht vorgesehen.

Eine Länder- und Verbändeanhörung wurde durchgeführt. Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.

Der Erlass der Verordnung bedarf gemäß § 47 Absatz 2 StromPBG und § 39 Absatz 3 EWFBG der Zustimmung des Bundestages. Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

R+L (1)

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegte Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen (Preisbremsenverlängerungsverordnung – PBVV).

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute die von dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegte Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen (Preisbremsenverlängerungsverordnung – PBVV) beschlossen.

Die Strom- sowie die Gas- und Wärmepreisbremsen haben in den vergangenen Monaten dazu beigetragen, die Energiepreise zu senken und die Energiemärkte zu beruhigen. Denn sie haben nicht nur die Belastung durch gestiegene Energiepreise effektiv reduziert. Sie haben auch das Vertrauen von Letztverbraucherinnen und -verbrauchern in die Beherrschbarkeit der Energiekrise gestärkt. Die Entlastungen durch die Energiepreisbremsen sind nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und dem Erdgas- und Wärmepreisbremsegesetz (EWPBG) bis 31. Dezember 2023 befristet. Sie können jeweils durch Rechtsverordnung bis 30. April 2024 verlängert werden. Von dieser Möglichkeit macht die Preisbremsenverlängerungsverordnung Gebrauch – vorbehaltlich der entsprechenden Verlängerung der beihilferechtlichen Grundlage sowie der beihilferechtlichen Genehmigung.

Die durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine im vergangenen Jahr verursachte Energiekrise ist dank unterschiedlicher Maßnahmen der Bundesregierung in Deutschland abgeflaut, die Lage auf den Energiemärkten hat sich seit Winter 2022/2023 stabilisiert. Nach wie vor befindet sich Europa jedoch angesichts des weiter andauernden Krieges in einer Risikophase.

Eine Fortführung der Energiepreisbremsen über den gesamten kommenden Winter hinweg hätte nach den bisherigen Erfahrungen eine preisdämpfende und stabilisierende Wirkung. Sie festigt das Vertrauen der Letztverbraucherinnen und -verbrauchern, gibt ihnen Planungssicherheit und wirkt insgesamt wie eine Versicherung. Auch die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hatte sich im Oktober 2022 für

eine Dauer der Gas- und Wärmepreisbremse bis einschließlich April 2024 ausgesprochen.

Vor diesem Hintergrund soll mit der Preisbremsenverlängerungsverordnung der zeitliche Anwendungsbereich der Energiepreisbremsen bis zum 30. April 2024 verlängert werden.

Wichtig ist, dass die Verordnung unter einem beihilferechtlichen Vorbehalt steht. Sie stellt somit keine abschließende Entscheidung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen dar, sondern ist abhängig von der Verlängerung des EU-rechtlichen Beihilferahmens (Temporary Crisis and Transition Framework – TCTF) und von der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Um im Falle einer beihilferechtlichen Genehmigung ein rechtzeitiges Wirksamwerden der Verlängerung sicherzustellen, ist es allerdings erforderlich, die Verordnung schon jetzt im Kabinett und anschließend im Deutschen Bundestag zu beschließen, dessen Zustimmung sie bedarf.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen (Preisbremsenverlängerungsverordnung - PBVV)

A. Problem und Ziel

Die durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine im vergangenen Jahr verursachte Energiekrise ist dank unterschiedlicher Maßnahmen der Bundesregierung abgeflaut, die Lage auf den Energiemärkten hat sich seit Winter 2022/2023 stabilisiert. Nach wie vor befindet sich Europa jedoch angesichts des weiter andauernden Krieges in einer Phase, aus der unerwartet Risiken entstehen könnten. Die Strom- sowie die Gas- und Wärmepreisbremsen haben im Winter 2022/2023 dazu beigetragen die Erwartungen der Letztverbraucherinnen und -verbraucher zu stabilisieren. Dies dürfte beruhigend auf die Energiemärkte gewirkt haben. Die Energiepreisbremsen sind nach dem Strompreisbremsegesetz (Strom-PBG) und dem Erdgas- und Wärmepreisbremsegesetz (EWPBG) bis 31. Dezember 2023 befristet. Sie können jeweils durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages bis 30. April 2024 verlängert werden.

B. Lösung

Eine Fortführung der Energiepreisbremsen im Winter 2023/2024 würde eine Versicherung gegen unerwartete Risiken darstellen. Dies hätte nach den bisherigen Erfahrungen auch eine stabilisierende Wirkung. Eine Fortführung stärkt das Vertrauen von Letztverbraucherinnen und -verbrauchern in die Beherrschbarkeit unerwarteter Risiken und gibt ihnen Planungssicherheit. Auch die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hatte sich im Oktober 2022 für eine Dauer der Gas- und Wärmepreisbremse bis einschließlich April 2024 ausgesprochen.

Vor diesem Hintergrund soll mit diesem Verordnungsentwurf der zeitliche Anwendungsbereich der Energiepreisbremsen bis zum 30. April 2024 verlängert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben betragen rd. EUR 6,4 Mrd. für die Bezuschussung der Strompreisbremse sowie rd. EUR 7,7 Mrd. für die Gas- und Wärmepreisbremsen.

Zusätzlich entstehen dem Bund Haushaltsausgaben durch einmaligen Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Höhe von mehr als EUR 5,5 Mio. (siehe unter E.3).

Der Mehrbedarf wird aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) finanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Insgesamt entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 18 752 000 Euro, davon sind 15 250 000 Euro der Kategorie Sonstiges zuzuordnen und 3 502 000 Euro der Kategorie Einmalige Informationspflicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand nicht. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt 5 526 400 Euro. Dieser einmalige Erfüllungsaufwand entfällt komplett auf den Bund.

F. Weitere Kosten

entfällt

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen

(Preisbremsenverlängerungsverordnung – PBVV)

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet, jeweils mit Zustimmung des Bundestages, auf Grund

– des § 39 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 und mit § 1 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) sowie

- des § 47 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 und mit § 3 Absatz 2 des Strompreisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512):

§ 1

Verlängerung der Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und leitungsgebundene Wärme

Der zeitliche Anwendungsbereich des Teils 2 Kapitel 1 und 2 des Erdgas-Wärmepreisbremsengesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560; 2894), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 202) geändert worden ist, wird bis zum Ablauf des 30. April 2024 verlängert.

§ 2

Verlängerung der Strompreisbremse

Der zeitliche Anwendungsbereich des Teils 2 des Strompreisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 202) geändert worden ist, wird bis zum Ablauf des 30. April 2024 verlängert.

§ 3

Beihilferechtlicher Vorbehalt

Die §§ 1 und 2 sind erst mit Ablauf des Tages anzuwenden, an dem dafür jeweils eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gibt den jeweiligen Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) sind am 21. Dezember 2022 in Kraft getreten. Beide Gesetze wurden zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze vom 26. Juli 2023 geändert. Gemäß §§ 1 Absatz 2 und 39 Absatz 1 des EWPBG und §§ 3 Absatz 2 und 47 Absatz 1 des StromPBG kann die zeitliche Anwendung beider Gesetze bis zum 30. April 2024 verlängert werden.

Als Folge des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine wurden viele Letztverbraucherinnen und -verbraucher mit steigenden Energiepreisen konfrontiert. Zwar sind die Energiepreise seit Jahresbeginn 2023 im Trend rückläufig, die Preisentwicklung auf den Energiemärkten ist aber weiterhin nicht vorhersehbar. Daher ist nicht sicher auszuschließen, dass Energiepreise auch ohne objektiven Grund unerwartet stark ansteigen. Eine Verlängerung der Energiepreisbremsen bis zum Ablauf des 30. April 2024 wirkt hier wie eine Versicherung über die Heizperiode 2023/24: Letztverbraucherinnen und -verbraucher – gewerblichen wie privaten – würde signalisiert werden, dass sie weiterhin im unerwarteten Fall erneut stark steigender Energiepreise geschützt wären.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der zeitliche Anwendungsbereich der Energiepreisbremsen (Teil 2 Kapitel 1 und 2 des EWPBG und Teil 2 des StromPBG) wird bis zum Ablauf des 30. April 2024 verlängert.

III. Alternativen

Keine, insbesondere würde eine Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Regelungen durch Bundesgesetz nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2023 erfolgen können.

IV. Regelungskompetenz

Die Kompetenz zum Erlass der Verordnung durch die Bundesregierung ergibt sich aus §§ 1 Absatz 2 und 39 Absatz 1 EWPBG und aus §§ 3 Absatz 2 und 47 Absatz 1 StromPBG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar, insbesondere wurde in § 3 ein beihilferechtlicher Vorbehalt aufgenommen, der eine Verlängerung des Anwendungsbereichs der Energiepreisbremsen durch diese Verordnung nur für den Fall und soweit vorsieht, dass hierfür die erforderliche beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt. Die Verordnung ist mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Der Entwurf hat zur Folge, dass Teil 2 Kapitel 1 und 2 des EWPBG und Teil 2 des StromPBG bis zum 30. April 2024 verlängert werden, wenn und soweit die erforderliche beihilferechtliche Genehmigung vorliegt. Hierdurch werden die Entlastungen durch die Erdgas-Wärmepreisbremse und die Strompreisbremse, die nach derzeitiger Gesetzeslage nach dem 31. Dezember 2023 auslaufen, bis einschließlich 30. April 2024 verlängert.

Je nachdem, ob und unter welchen Bedingungen die Europäische Kommission den beihilferechtlichen Krisenrahmen verlängert und die Verlängerung der Energiepreisbremsen auf dieser Grundlage beihilferechtlich genehmigt, sind weitere Anpassungen im StromPBG und EWPBG erforderlich. Dies betrifft insbesondere gesetzlich vorgesehene Fristen, wie die Frist zur Endabrechnung für Energieversorgungsunternehmen gegenüber ihren Letztverbrauchern bzw. Kunden bis zum 30. Juni 2024.

Eine Änderung gesetzlich festgelegter Fristen ist von den Verordnungsermächtigungen in § 39 Absatz 1 EWPBG und § 47 Absatz 1 StromPBG zur Verlängerung der Energiepreisbremsen jedoch nicht umfasst. Vielmehr müssten solche Änderungen im Rahmen einer Anpassungsnovelle zum EWPBG und StromPBG erfolgen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ist eine bloße Verlängerung bestehender Regelungen vorgesehen. Insoweit ermöglichen die Verordnungsermächtigungen in § 39 Absatz 1 EWPBG und § 47 Absatz 1 StromPBG der Bundesregierung als Ordnungsgeber auch keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit der Verordnung werden die Energiepreisbremsen bis zum Ablauf des 30. April 2024 verlängert. Sie entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030, nämlich SDG 1 (keine Armut), SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) und SDG 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Eine Prognose der Haushaltsausgaben ist nur eingeschränkt möglich, da diese im Wesentlichen von der Preisentwicklung an den Energiemärkten abhängig ist, die sich auf die Arbeitspreise der Verbraucherinnen und Verbraucher von Strom, Erdgas und Wärme auswirkt. Auf Grundlage der bisherigen Inanspruchnahme der Energiepreisbremsen ist bei vorsichtiger Schätzung mit Haushaltsausgaben i.H.v. rd. EUR 6,4 Mrd. für die Bezuschussung der Strompreisbremse sowie i.H.v. rd. EUR 7,7 Mrd. für die Gas- und Wärmepreisbremsen zu rechnen.

Zusätzlich entstehen haushalterische Mehrkosten durch einmaligen Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Höhe von 5 526 400 Euro (dazu näher unter 4.c).

Der Mehrbedarf wird aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) finanziert.

4. Erfüllungsaufwand

4.a Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand gegenüber dem Status Quo.

4.b Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand des vorliegenden Regelungsvorhabens wird maßgeblich durch die Vorgabe 4.b.3. „Anpassungen bei der Berechnung und Umsetzung des Entlastungsbetrags für Letztverbraucher durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) aufgrund der Verlängerung der Befristung“ mit einem Erfüllungsaufwand in Höhe von EUR 12,45 Mio. bestimmt.

Durch die Verlängerung der Befristung auf den 30.04.2024 müssen Anpassungen in der IT vorgenommen werden, um die Gewährung der Entlastung bis zu diesem Datum sicherzustellen. Darunter sind vor allem die Prüfungen und Bearbeitungen der Sonderfälle bezüglich der Berechnung und Gewährung der Entlastung zu erwähnen, welche nicht standardmäßig und automatisiert durch die IT bearbeitet werden können. Der Einzelfall ist dabei nicht aufwändig (= rund 10 Minuten). Der resultierende Erfüllungsaufwand ergibt sich aus der relativ hohen Fallzahl.

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.b.1 (Weitere Vorgabe): Anpassungen bei der Berechnung und Gewährung der Entlastung für jeden Endverbraucher durch die Energieversorger aufgrund der Verlängerung der Befristung; §§ 8 bis 10, §§ 15 bis 17, § 4 und § 12 EWPBG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 600 und 110 000	1 080 und 10	59,50	0	2 800	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				2 800	

Die Energieversorger (hier: Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen / Fernwärmeerzeuger) haben für die Letztverbraucher die Höhe der Entlastungsbeträge zu berechnen und zu gewähren. Es wurde in der Ex-ante Schätzung zum Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (November / Dezember 2022) angenommen, dass die Energieversorger dafür ihre Software durch externe Programmierer anpassen ließen.

Die Berechnung und Gewährung der Entlastung für jeden Endverbraucher durch die Energieversorger ist auf den 31.12.2023 befristet. Nun soll die Frist auf den 30.04.2024 verlängert werden

Herleitung des Aufwands pro Fall und Fallzahl

Neben der IT-Anpassung wurde in der letzten Ex-ante-Schätzung angenommen, dass 5 Prozent der Verträge als Sonderfälle manuell bearbeitet werden müssen. Pro Einzelprüfung eines Sonderfalls wurden 20 Minuten (Standardaktivität 4, Komplexität „mittel“) geschätzt.

Diese Einzelfallprüfung und -bearbeitung umfasste die manuelle Berechnung der Entlastung sowie die Eingliederung des Sonderfalls in den regulären IT-unterstützten Workflow der Abschlagsberechnung und Rechnungs-/Forderungserstellung. Es kann angenommen werden, dass dies zu einem großen Teil auch funktioniert hat. Damit kann die Annahme getroffen werden, dass Sonderfälle durch die Fristverlängerung nur noch in 50 Prozent der damaligen 5 Prozent (= 2,5 Prozent) auch jetzt anfallen.

Infolge der Fristverlängerung sind IT-Anpassungen notwendig, wofür einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft anfällt. Dieser wird aufgrund der Komplexität der Tarifstrukturen auf 18 Stunden (1 080 Minuten) pro Unternehmen, entsprechend der Zeitwerttabelle Wirtschaft¹ (Anpassung von internen Prozessen, Standardaktivität 17, mittel), geschätzt.

Die zeitliche Befristung der Entlastung wurde bei der Programmierung direkt berücksichtigt, diese ist nun anzupassen. Es wird angenommen, dass im Wesentlichen das Datum für das Ende der Entlastung durch ein Softwareupdate von dem 31.12.2023 auf den 30.04.2024 im System / der IT geändert werden muss. Dabei könnten zudem weitere Prüfungen oder Anpassungen durchgeführt werden, über die an dieser Stelle jedoch nichts ausgesagt werden kann. Aufgrund der komplexen Preis- und Tarifstrukturen für Gaskunden wird allerdings davon ausgegangen, dass noch weitere Anpassungen gemacht werden müssen, eventuell auch organisatorischer Art. Außerdem wird von den Energieversorgern auch eine Information für die Kunden erstellt, die die Verlängerung des Entlastungsanspruchs bis zum 30.04.2024 ankündigt. Diese Information verursacht keine separaten Portokosten, da diese Information auf der Homepage des jeweiligen Unternehmens veröffentlicht werden kann.

Betroffen sind hier rund 1 600 Energieversorger (rund 600 Wärmeversorgungsunternehmen² zuzüglich rund 1 000 Erdgaslieferanten³).

Hinzu kommt die Zahl der Sonderfälle. Diese setzt sich aus der Anzahl der SLP-Kunden⁴ mit rund 7,1 Millionen⁵, der Anzahl der RLM⁶-Kunden mit rund 41.000⁷ und der Anzahl der Fernwärmeanschlüsse (rund 2 Millionen⁸) zusammen. Die Entwicklung am Gasmarkt zeigt, dass der aktuelle durchschnittliche Gaspreis für eine kWh Gas unter der Gaspreisbremse liegt, die Gaspreisbremse hier also gar nicht mehr zur Anwendung kommt. 56 Prozent der (Privat-)Haushalte haben nach Angaben einer forsa-Umfrage im Auftrag des vzbv in der letzten Heizperiode keine finanzielle Entlastung erhalten.⁹ Das bedeutet im Umkehrschluss,

¹ Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, S. 56/57, download unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile (Zuletzt aufgerufen am 20.03.2023)

² CLIMATE CHANGE 18/2021, Systematische Herausforderungen der Wärmewende, Abschlussbericht, Seite 343

³ Monitoringbericht 2021, Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt, S. 425

⁴ Standard-Last-Profil: alle Haushaltskunden sowie die kleinen und mittleren Unternehmen aus dem Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen); maximale jährliche Entnahme von bis zu 1,5 Mio. kWh Erdgas bzw. jährliche Entnahme von bis zu 100.000 kWh Strom.

⁵ Monitoringbericht 2021, Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt, S. 469

⁶ Registrierende Lastgangmessung: Dies sind in der Regel große Unternehmen und die Industrie. Der Verbrauch wird hier kontinuierlich gemessen (jährliche Entnahme von mehr als 1,5 Mio. kWh Erdgas bzw. jährliche Entnahme von mehr als 100.000 kWh Strom).

⁷ Monitoringbericht 2021, Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt, S. 471

⁸ https://www.bmwi-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2019/10/Meldung/direkt-erfasst_infografik.html

⁹ Marktbeobachtung Energiemarkt 2023 -- Tabellenband, S. 7, Frage A4 (forsa-Umfrage)

dass 44 Prozent eine Entlastung durch die Energiepreisbremsen erhalten. Aufgrund der aktuellen Lage, d. h. wegen der sinkenden Energiepreise, wird dieser Anteil im Rahmen der vorliegenden Schätzung pauschal auf 35 Prozent („gut ein Drittel“) abgerundet.

7,1 Millionen SLP-Kunden / Gas-Privatkunden * 35 Prozent = 2 485 000 => + 2 Millionen (Fernwärmekunden) + 41 Tausend (RLM-Kunden) = 4 526 000. Als Sonderfälle kommen davon, wie oben ausgeführt, etwa 2,5 Prozent in Betracht = rund 110 000.

Als weitere Annahme wird festgelegt, dass einige Sonderfälle, separat von der regulären IT-Abwicklung, noch einmal manuell geprüft und bearbeitet werden müssen, d.h. bei diesen Sonderfällen muss die letztjährig berechnete Entlastung manuell verlängert werden. Bei der letzten Preisbremse wurden bestimmte Vorarbeiten gemacht und können einige Erfahrungen / Routinen genutzt werden. Daher wird angenommen, dass sich der ursprüngliche Zeitaufwand für die Bearbeitung der Sonderfälle in Höhe von 20 Minuten auf 10 Minuten halbiert.

Lohnsatz für die Personalkosten:

Wirtschaftsabschnitt D „Energieversorgung“, durchschnittliches Qualifikationsniveau = 59,50 Euro / Std.

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

$(1\ 080 / 60 \text{ Std.} * 59,50 \text{ Euro} * 1\ 600 \text{ Energieversorger}) + (10 \text{ Min.} / 60 * 59,50 \text{ Euro} * 110\ 000 \text{ Kunden} / \text{Sonderfälle}) = 1\ 713\ 600 \text{ Euro} + 1\ 090\ 833 \text{ Euro} = \text{rund } 2\ 800\ 000 \text{ Euro}$

Vorgabe 4.b.2 (Informationspflicht): Mitteilung der gewährten Entlastungen zur Erstattung / Beantragung Vorauszahlung; §§ 31 und 32 EWPG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 600	480	59,50	0	762	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				762	

Bei dieser Vorgabe geht es um die Erstattung der gewährten Hilfen an die Energieversorger. (Die Endabrechnung des Erstattungsanspruchs (§ 34 EWPG), welche bis zum 30.05.2025 zu erfolgen hat, bleibt von der Fristverlängerung bis zum 30.04.2024 unberührt.)

Zum Zwecke der Rückerstattung teilen die Energieversorger dem staatlichen Dienstleister / Beauftragten (= PricewaterhouseCoopers – PwC) die an die Letztverbraucher gewährten Entlastungsbeträge mit. Diese Vorgabe enthält daher einerseits den Aufwand, der für die Überprüfung und Bereitstellung der Daten entsteht. Darüber hinaus muss andererseits der Vorauszahlungsantrag bei einem elektronischen Portal des Beauftragten eingereicht sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vorgelegt werden.

Herleitung des Aufwands pro Fall

Der Zeitaufwand bezog sich bei der letztjährigen Ex-ante-Schätzung auf einen Zeitraum von 14 Monaten (01.03.2023 bis 30.04.2024). Das in Kraft getretene Gesetz befristete den Zeitraum wieder auf den 31.12.2023. Energieversorger haben einen Anspruch auf Vorauszahlung des Erstattungsanspruchs gegen die Bundesrepublik Deutschland für jeweils ein

Kalendervierteljahr (Vorauszahlungszeitraum; vgl. § 32 Absatz 1 EWPBG). Der geschätzte Zeitaufwand bezog sich auf vier Quartale.

In der zuvor angesprochenen Ex-ante-Schätzung wurde hierfür insgesamt ein Zeitaufwand von vier Arbeitstagen für die viermalige Beschaffung der Zahlen und Werte und Einreichung von vier Anträgen auf dem Portal von PwC geschätzt. Zwei Arbeitstage für das operative Abgreifen der Zahlen und Werte aus dem IT-System und Ermittlung des Vorauszahlungsanspruchs entsprechend den Vorgaben nach § 32 EWPBG, zuzüglich zwei Arbeitstage für das Prüfen dieser Angaben bezüglich des Anspruchs inkl. eventuell anfallender Korrekturen sowie Einreichen des Antrags in ein elektronisches Portal (= insgesamt 32 Stunden).

Daraus wird abgeleitet, dass die Fristverlängerung einen weiteren Antrag auf Vorauszahlung des Erstattungsanspruchs für ein weiteres Kalenderjahr auslöst, was einen Zeitaufwand von einem Arbeitstag (= 8 Stunden) verursacht, also $\frac{1}{4}$ des gesamten o. g. Zeitaufwands.

Fallzahl: 1 600 Energieversorger (siehe 4.b.1)

Lohnsatz für die Personalkosten: Wirtschaftsabschnitt D „Energieversorgung“, durchschnittliches Qualifikationsniveau = 59,50 Euro / Std.

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

8 Std. * 59,50 Euro * 1 600 = rund 762 000 Euro

Vorgabe 4.b.3 (Weitere Vorgabe): Anpassungen bei der Berechnung und Umsetzung des Entlastungsbetrags für Letztverbraucher durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EIVU) aufgrund der Verlängerung der Befristung; §§ 4 bis 12 StromPBG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 440 und 1 100 000	1 080 und 10	59,50	0	12 450	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				12 450	

Die EIVU haben für die Letztverbraucher die Höhe der Entlastungsbeträge zu berechnen und zu gewähren. Es wurde in der Ex-ante Schätzung zum Gesetz zur Einführung einer Strompreisklemme und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen angenommen, dass die EIVU dafür ihre Software durch externe Programmierer anpassen ließen.

Die Berechnung und Gewährung der Entlastung für jeden Endverbraucher durch die EIVU ist auf den 31.12.2023 befristet. Nun soll die Frist auf den 30.04.2024 verlängert werden.

Herleitung des Aufwands pro Fall und Fallzahlen

Neben der IT-Anpassung wurde in der letzten Ex-ante Schätzung angenommen, dass aufgrund der hohen Komplexität (bspw. mehrere Messlokationen) 10 Prozent der Verträge als Sonderfälle manuell bearbeitet werden müssen. Pro Einzelprüfung eines Sonderfalls wurde

aufgrund der recht hohen Komplexität ein Zeitaufwand von 20 Minuten (Standardaktivität 4, Komplexität „mittel“) geschätzt.

Diese Einzelfallprüfung und -bearbeitung umfasste die manuelle Berechnung der Entlastung sowie die Eingliederung des Sonderfalls in den regulären IT-unterstützten Workflow der Abschlagsberechnung und Rechnungs-/Forderungserstellung. Wie bei den Gaskunden (siehe Vorgabe 4.b.1) wird angenommen, dass die Hälfte der damaligen Sonderfälle für die vorliegende Schätzung noch relevant ist.

Die infolge der Fristverlängerung nötigen IT-Anpassungen, wofür einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft anfällt, werden ebenfalls wieder wie in Vorgabe 4.b.1 auf 1 080 Minuten geschätzt.

Die Befristung der Entlastung wurde analog zu der grundlegenden Herleitung in Vorgabe 4.b.1 für Gaskunden bei der Programmierung direkt berücksichtigt, welche jetzt geändert werden muss (s. o). Von den nun nötigen IT-Anpassungen sind insgesamt mindestens 1 440 EIVU (Stand 2020; BNetzA) betroffen. Diese EIVU sind die Verteilnetzbetreiber (VNB; meist die regionalen Stadtwerke), die fünf großen Stromerzeuger und die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB).¹⁰ Diese Elektrizitätslieferanten agieren zudem mit einer oder mehreren Vertriebsmarken auf dem Markt.

Neben der IT-Anpassung wird für die Berechnung des Erfüllungsaufwands die Anzahl der Sonderfälle benötigt. Die Fallzahl hierfür wurde wie folgt bestimmt: Letztverbraucher werden von der Bundesnetzagentur (BNetzA) als sogenannte Marktlokationen erfasst. Demnach gibt es rund 52,0 Millionen Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nummer 22 EnWG. Des Weiteren sind Haushaltskunden Letztverbraucher, die Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und dabei eine Energiemenge von 10 000 Kilowattstunden nicht überschreiten. Die Entwicklung am Strommarkt zeigt, dass der aktuelle durchschnittliche Strompreis für eine kWh Strom unter der Strompreisbremse liegt, die Strompreisbremse also gar nicht mehr zur Anwendung kommt. Zumindest die Kunden in der Grundversorgung dürften jedoch von Entlastungen durch die Preisbremse profitieren. In der Stromgrundversorgung befinden sich 26 Prozent der Stromkunden¹¹. 56 Prozent der (Privat-)Haushalte haben nach Angaben einer forsa-Umfrage im Auftrag des vzbv im letzten Winter / Frühjahr keine finanzielle Entlastung erhalten.¹² Das bedeutet im Umkehrschluss, dass 44 Prozent eine Entlastung der Preisbremse erhalten. Aufgrund der aktuellen Lage, d. h. wegen der sinkenden Preise, wird dieser Anteil im Rahmen der vorliegenden Schätzung pauschal auf 35 Prozent („gut ein Drittel“) festgelegt. Hinzu kommen 2,9 Millionen Industrie- und Gewerbekunden sowie weitere Nicht-Haushaltskunden und 368 586 so genannte RLM-Kunden (Industriekunden mit einem sehr hohen Stromverbrauch).¹³

52,0 Mio. Strom-Privatkunden * 35 Prozent = 18,2 Mio. => + 2,9 Mio. (Industrie- und Gewerbekunden sowie weitere Nicht-Haushaltskunden) + 368 586 (RLM-Kunden) = 21 468 586. Als Sonderfälle kommen davon, wie oben ausgeführt, etwa 5 Prozent in Betracht = rund 1,1 Mio.

Wiederum wird davon ausgegangen, dass einige Sonderfälle, separat von der regulären IT-Abwicklung, nochmal manuell geprüft und bearbeitet werden müssen. Hierzu gelten dieselben Annahmen wie bei Vorgabe 4.b.1, nach denen sich der Zeitaufwand halbiert; im Fall von Vorgabe 4.b.3 von 20 Minuten auf 10 Minuten.

Lohnsatz für die Personalkosten:

¹⁰ Monitoringbericht 2021, Bundesnetzagentur / Bundeskartellamt, S. 261 und S. 38

¹¹ Verbraucher-Kennzahlen - Monitoringbericht 2020, S. 20

¹² Marktbeobachtung Energiemarkt 2023 -- Tabellenband, S. 7, Frage A4

¹³ Monitoringbericht 2021, Bundesnetzagentur / Bundeskartellamt, S. 39 und S. 268

Wirtschaftsabschnitt D „Energieversorgung“, durchschnittliches Qualifikationsniveau = 59,50 Euro / Std.

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

$(1\,080 \text{ Min.} / 60 * 59,50 \text{ Euro} * 1\,440 \text{ EVU}) + (10 \text{ Min.} / 60 * 59,50 \text{ Euro} * 1\,100\,000 \text{ Kunden} / \text{Sonderfälle}) = 1\,542\,240 \text{ Euro} + 10\,908\,333 \text{ Euro} = \underline{\text{rund } 12\,450\,000 \text{ Euro}}$

Vorgabe 4.b.4 (Informationspflicht): Mitteilung der gewährten Entlastungen zur Erstattung / Beantragung Vorauszahlung; §§ 20 bis 22a StromPBG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 440	1 920	59,50	0	2 740	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				2 740	

Bei dieser Vorgabe geht es um die Erstattung der gewährten Hilfen an die EIVU.

Die EIVU haben einen Erstattungsanspruch gegenüber den ÜNB und die ÜNB gegenüber dem Bund. EIVU haben einen Anspruch auf Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch nach § 20 Absatz 1 StromPBG gegenüber den regelzonenverantwortlichen ÜNB für jeweils einen Kalendermonat (Vorauszahlungszeitraum).

Diese Vorgabe enthält daher einerseits den Aufwand, der für die Überprüfung und Bereitstellung der Daten entsteht. Darüber hinaus muss andererseits die Vorauszahlung beim ÜNB beantragt werden.

Herleitung Aufwand pro Fall und Fallzahlen

Der Zeitaufwand bezog sich bei der letztjährigen Ex-ante-Schätzung auf einen Zeitraum von 14 Monaten (01.03.2023 bis 30.04.2024). Das Gesetz befristete den Zeitraum wieder auf den 31.12.2023.

Die Vorgabe wurde in der letztjährigen Ex-ante-Schätzung für das StromPBG nicht geschätzt. Deshalb wird der Zeitaufwand aus der Spiegelvorgabe des EWPBG unter 4.b.2 übernommen. Damit beträgt der Zeitaufwand pro Antrag einen Arbeitstag (= 8 Stunden). Bei einer Ausweitung der Frist um vier Monate auf den 30.04.2024 und einer Beantragung der Erstattung für jeweils einen Kalendermonat, ergibt sich ein Zeitaufwand von 32 Stunden (8 Stunden * 4 Monate).

Fallzahl: 1 440 EIVU (siehe 4.b.3)

Lohnsatz für die Personalkosten: Wirtschaftsabschnitt D „Energieversorgung“, durchschnittliches Qualifikationsniveau = 59,50 Euro / Std.

Berechnung des Erfüllungsaufwands:

$32 \text{ Std.} * 59,50 \text{ Euro} * 1\,440 = \underline{\text{rund } 2\,740\,000 \text{ Euro}}$

4.c Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung, welcher zu haushalterischen Mehrkosten führt, für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.c.1.: Identitäts- und Plausibilitätsprüfung (Antragsbearbeitung für den Vorauszahlungsanspruch); § 33 EWPBG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	0	1 587 000	0	1 587
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 587	

Mit der Entgegennahme der Anträge sowie der Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung hat das BMWK PwC beauftragt (= staatlicher Dienstleister / Beauftragter).

Die von den Energieversorgern gemeldeten Rückerstattungsansprüche werden von PwC geprüft. Außerdem muss ein Ergebnisbericht erstellt werden. Für die Abgabe und Bearbeitung wurde ein elektronisches Portal programmiert.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die KfW, die zuvor eine geldwäsche- und sanktionsrechtliche Prüfung der Lieferanten durchführt.

Das BMWK erstattet die hierfür von PwC und der KfW in Rechnung gestellten Kosten für diese Dienstleistung. Dem BMWK entstehen als Auftraggeber damit Sachkosten.

Herleitung Aufwand pro Fall und Fallzahl

Um sich einem Erfüllungsaufwand zu nähern werden folgende Annahmen getroffen:

Für jede Identitäts- und Plausibilitätsprüfung des Beauftragten (Antragsbearbeitung für den Vorauszahlungsanspruch) fallen folgende Standardaktivitäten (StA)¹⁴ je Energieversorger (= 1 600 Energieversorger; siehe Vorgabe 4.b.1) an, mit jeweils hoher Komplexität (bis auf StA. 9; StA. 9 = mittlere Komplexität):

StA. 4: Berechnungen durchführen	=> 240 Min.
StA. 5: Überprüfung der Daten und Eingaben	=> 60 Min.
StA. 6: Fehlerkorrektur	=> 60 Min.
StA. 3: Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung	=> 30 Min.
StA. 9: Interne Sitzungen	=> 60 Min.
StA. 8: Datenübermittlung	=> 5 Min.
StA. 12: Kopieren, Archivieren, Verteilen	=> 12 Min.
	⇒ = gesamt: 467 Min.

¹⁴ gemäß „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, S. 62 f.

Für jede finanzrechtliche Prüfung und Auszahlung (Antragsbearbeitung für den Vorauszahlungsanspruch) bei der KfW fallen folgende Standardaktivitäten (StA)¹⁵ je Energieversorger (= 1 600 Energieversorger; siehe Vorgabe 4.b.1) an, mit jeweils hoher Komplexität (bis auf StA. 9; StA. 9 = mittlere Komplexität):

- StA. 2: Beschaffung von Daten => 120 Min.
 - StA. 5: Überprüfung der Daten und Eingaben => 60 Min.
 - StA. 9: Interne Sitzungen => 60 Min.
 - StA. 11: Ausführen von Zahlungsanweisungen => 18 Min.
 - StA. 12: Kopieren, Archivieren, Verteilen => 12 Min.
- ⇒ = gesamt: 270 Min.

Lohnsatz für die Personalkosten: PwC = Unternehmensberatung; WZ2008: M70, hohes Qualifikationsniveau = 80,70 Euro / Stunde.

KfW = Erbringung von Finanzdienstleistungen; WZ2008: K64, hohes Qualifikationsniveau = 80,90 Euro / Stunde.

Berechnung der Sachkosten (Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters = Erfüllungsaufwand):

$$467 \text{ Min.} / 60 * 80,70 \text{ Euro} * 1\,600 +$$

$$270 \text{ Min.} / 60 * 80,90 \text{ Euro} * 1\,600 = \underline{\text{rund 1 587 000 Euro}}$$

Vorgabe 4.c.2: Identitäts- und Plausibilitätsprüfung (Antragsbearbeitung für den Vorauszahlungsanspruch); § 22a Absatz 4 i. V. m. § 25 StromPBG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	0	3 937 000	2,4	3 937
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				3 939,4	

Mit der Entgegennahme der Anträge sowie der Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung hat das BMWK die ÜNB beauftragt.

Die von den EIVU gemeldeten Rückerstattungsansprüche werden von dem jeweiligen regelzonenverantwortlichen ÜNB geprüft. Diese Aufgabe wird von den ÜNB im staatlichen Auftrag erfüllt. Für die Abgabe und Bearbeitung wurde ein elektronisches Portal programmiert.

Die EIVU stellen dem BMWK nach Anrechnung der an die ÜNB gem. §§ 13ff. StromPBG geflossenen Abschöpfungserlöse die Rückerstattungsansprüche in Rechnung. Die Kommunikation erfolgt digital.

¹⁵ gemäß „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, S. 62 f.

Das BMWK erstattet die hierfür von den ÜNB in Rechnung gestellten Kosten für deren Dienstleistung. Dem BMWK entstehen als Auftraggeber damit Sachkosten. Dem BMWK entsteht weiterhin Erfüllungsaufwand für die Prüfung und Zahlbarmachung der ÜNB-Abrechnungen.

Herleitung Aufwand pro Fall und Fallzahl

Die Fallzahl ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben (monatlich, vgl. Vorgabe 4.b.4.), bezogen auf den Verlängerungszeitraum von 4 Monaten (4 / 12) ergibt sich damit die Fallzahl 4.

Um sich einem Erfüllungsaufwand zu nähern werden folgende Annahmen getroffen:

Für jede Identitäts- und Plausibilitätsprüfung (Antragsbearbeitung für den Vorauszahlungsanspruch) fallen folgende Standardaktivitäten (StA) je EIVU (= 1 440 EIVU; siehe Vorgabe 4.b.3) an, jeweils hohe Komplexität (bis auf StA. 9; StA. 9 = mittlere Komplexität):

StA. 4: Berechnungen durchführen	=> 240 Min.
StA. 5: Überprüfung der Daten und Eingaben	=> 60 Min.
StA. 6: Fehlerkorrektur	=> 60 Min.
StA. 3: Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung	=> 30 Min.
StA. 9: Interne Sitzungen	=> 60 Min.
StA. 11: Ausführen von Zahlungsanweisungen	=> 18 Min.
StA. 12: Kopieren, Archivieren, Verteilen	=> 12 Min.
	⇒ = gesamt: 480 Min.

Für jede Erstattungsanforderung fallen folgende Standardaktivitäten (StA) je ÜNB (= 4 ÜNB, vgl. Vorgabe 4.b.3.) an, jeweils hohe Komplexität:

StA. 4: Berechnungen durchführen	=> 240 Min.
StA. 3: Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung	=> 30 Min.
StA. 12: Kopieren, Archivieren, Verteilen	=> 12 Min.
	=> gesamt 282 Min.

Für jede Erstattungsanforderung je ÜNB (= 4 ÜNB, vgl. Vorgabe 4.b.3.) fallen folgende Standardaktivitäten (StA) im BMWK an, jeweils hohe Komplexität:

StA 3: Formelle Prüfung, Daten sichten	=> 90 Min.
StA 12: Zahlungen anweisen, annehmen oder überwachen	=> 18 Min.
StA 14: Kopieren, archivieren, verteilen	=> 20 Min.
	=> gesamt 128 Min.

Lohnsatz für die Personalkosten:

ÜNB = Elektrizitätsübertragung (= Betrieb von Übertragungssystemen, welche die Elektrizität von der Erzeugungsanlage zum Verteilungsnetz leiten Unternehmensberatung; WZ2008: D35, hohes Qualifikationsniveau = 85,30 Euro / Stunde.

In Ansatz gebracht werden gemäß Anhang 9: Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundes-

regierung Lohnkosten auf der Ebene höherer Dienst 70,50 Euro/Stunde für Beamte in der Bundesverwaltung.

Berechnung der Sachkosten (Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters = Erfüllungsaufwand):

$$4 * 480 \text{ Min.} / 60 * 85,30 \text{ Euro} * 1\,440 + 4 * 282 \text{ Min.} / 60 * 85,30 \text{ Euro} * 4 = \text{rund } 3\,937\,000 \text{ Euro}$$

Berechnung Personalkosten:

$$4 * 128 \text{ Min.} / 60 * 70,50 \text{ Euro} * 4 = \text{rund } 2.400 \text{ Euro}$$

Tabellarische Zusammenfassung

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	0
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	0

E.2 Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	0
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	18 752
davon Einmalige Informationspflicht (in Tsd. Euro):	3 502
davon Sonstiges (in Tsd. Euro):	15 250

E.3 Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	0
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	5 526
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	5 526
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0

5. Weitere Kosten

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Strom- sowie Gas-/Wärmepreisbremse wirkt in ganz Deutschland. Die Härtefallregelungen tragen dazu bei, besondere Preissprünge bei anderen Energieträgern (z.B. Öl und Holz), die z.B. in ländlichen Räumen einen höheren Anteil haben, Rechnung zu tragen. Insoweit wirkt auch die verlängerte Regelung positiv auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in ganz Deutschland.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist eine Befristung der Verlängerung bis zum Ablauf des 30. April 2024 vorgesehen.

B. Besonderer Teil

entfällt



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz
Scharnhorststraße 34
10115 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250

E-MAIL nkr@bmj.bund.de

WEB www.normenkontrollrat.bund.de

- ausschließlich per E-Mail -

DATUM Berlin, 30. Oktober 2023

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen (NKR-Nr. 6915)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Wirtschaft Einmaliger Erfüllungsaufwand: <i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	rund 18,8 Mio. Euro <i>rund 3,5 Mio. Euro</i>
Verwaltung Bund Einmaliger Erfüllungsaufwand: Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	rund 5,5 Mio. Euro Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: Stabilisierung der Energiepreise

Regelungsfolgen

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht.

Es fehlt eine Auseinandersetzung mit den abweichenden Schätzungen der Verbände. Dem NKR liegen Anhaltspunkte vor, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft höher ausfallen könnte.

II Regelungsvorhaben

Mit den Energiepreisbremsen werden seitens der Energieversorger die Entlastungsbeiträge für die Letztverbraucher berechnet und gewährt. Damit wird das Ziel verfolgt, die Folgen der Energiekrise abzufedern. Die Energiepreisbremsen sind nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG) bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Um eine Stabilisierung und Dämpfung des Preises im Winter 2023/2024 zu erzielen, sollen die Energiepreisbremsen bis zum 30. April 2024 verlängert werden. Der Erfüllungsaufwand ergibt sich im Wesentlichen aus der Berechnung und Umsetzung des Entlastungsbetrags für Letztverbraucher durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

III Bewertung**III.1 Erfüllungsaufwand****Bürgerinnen und Bürger**

Das Regelungsvorhaben führt nicht zu zusätzlichen Kostenbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben belastet die Wirtschaft nach Darstellung des Ressorts mit **einmaligem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **18,8 Mio. Euro**. Dabei entstehen rund 3,5 Mio. Euro einmalige Bürokratiekosten. Die einmaligen Belastungen resultieren aus den folgenden Vorgaben:

- **Anpassung bei der Berechnung und Gewährung der Entlastung für jeden Endverbraucher durch die Energieversorger**

Energieversorger haben für die Letztverbraucher die Höhe der Entlastungsbeiträge zu berechnen und zu gewähren.

Durch die Verlängerung der Befristung müssen Anpassungen in der IT sowie organisatorische Anpassungen vorgenommen werden. Darüber hinaus sind Kundinnen und Kunden über die Verlängerung zu informieren. Die vorzunehmenden Anpassungen werden mit einem Zeitaufwand von 1.080 Minuten/Fall (18 Stunden) geschätzt. Von den Anpassungen sind 1.600 Energieversorger betroffen. Weiterhin geht das Ressort von 110.000 Sonderfällen aus, die nicht automatisiert bearbeitet werden können. Das Ressort beziffert den Zeitaufwand mit 10 Minuten/Fall.

Bei einem Lohnkostensatz von 59,50/h ergibt sich insgesamt ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **2,8 Mio. Euro** (1,7 Mio. Euro für IT-Anpassungen und 1,1 Mio. Euro für Sonderfälle).

- **Mitteilung der gewährten Entlastungen zur Erstattung / Beantragung Vorauszahlung (Energieversorger)**

Zum Zwecke der Rückerstattung teilen die Energieversorger dem damit beauftragten Dienstleister die an die Letztverbraucher gewährten Entlastungsbeträge mit. Für die Überprüfung und Bereitstellung der Daten, dem Vorauszahlungsantrag bei einem elektronischen Portal sowie der Vorlage bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau entsteht ein Zeitaufwand von 8 Stunden/Fall. Bei einer Fallzahl von 1.600 ergibt sich ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **760.000 Euro**.

- **Anpassung bei der Berechnung und Umsetzung des Entlastungsbetrags für Letztverbraucher durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen**

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EIVU) haben für die Letztverbraucher die Höhe der Entlastungsbeträge zu berechnen und zu gewähren. Durch die Verlängerung sind IT-Anpassungen bei 1.440 EIVU zu erwarten. Für IT-Anpassungen wird ein Zeitaufwand von 1.080 Minuten/Fall geschätzt. Darüber hinaus geht das Ressort von 1,1 Mio. manuell zu bearbeitenden Sonderfällen aus, für welche ein Zeitaufwand von 10 Minuten/Fall angesetzt wird. Bei einem Lohnsatz von 59,50 Euro/h entsteht ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **12,5 Mio. Euro**.

- **Mitteilung der gewährten Entlastung zur Erstattung / Beantragung der Vorauszahlung (Elektrizitätsversorgungsunternehmen)**

Die EIVU haben einen Erstattungsanspruch der gewährten Entlastungen gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern und die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) wiederum gegenüber dem Bund. Die EIVU haben zudem einen Anspruch auf Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch, die beim ÜNB beantragt wird. Bei einem Zeitaufwand von 32 Stunden/Fall für die Prüfung und Bereitstellungen der Daten und für die Beantragung der Vorauszahlungen geht das Ressort bei einer Fallzahl von 1.440 EIVU von **einmaligem Erfüllungsaufwand** in der Höhe von rund **2,7 Mio. Euro** aus.

Verwaltung

Bund

Der **Verwaltung auf Bundesebene** entsteht ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **5,5 Mio. Euro**. Die Belastungen resultieren aus den folgenden Vorgaben:

- **Identitäts- und Plausibilitätsprüfung (Energieversorger)**

Mit der Identitäts- und Plausibilitätsprüfung ist ein Dienstleister beauftragt. In diesem Zusammenhang müssen Rückerstattungsansprüche geprüft, ein Ergebnisbericht erstellt und ein elektronisches Portal programmiert werden. Die Auszahlung erfolgt durch die KfW, die zuvor eine

geldwäsche- und sanktionsrechtliche Prüfung durchführt. Das BMWK erstattet die Kosten für die erbrachten Dienstleistungen, sodass dem BMWK als Auftraggeber insgesamt **einmalige Sachkosten** von **1,6 Mio. Euro** entstehen.

- **Identitäts- und Plausibilitätsprüfung (Elektrizitätsversorgungsunternehmen)**

Für die Identitäts- und Plausibilitätsprüfung hat das BMWK die Übertragungsnetzbetreiber beauftragt. Die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemeldeten Rückerstattungsansprüche werden von dem jeweiligen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber geprüft. Das BMWK erstattet die hierfür in Rechnung gestellten Kosten für deren Dienstleistung. Die seitens des BMWK zu erstattenden **einmaligen Sachkosten** werden nachvollziehbar mit rund **3,9 Mio. Euro** beziffert. Hinzu kommen 2.400 Euro an Personalkosten für die Prüfung und Zahlungsbarmachung der Abrechnungen.

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat die Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt:

- Die Vollzugsprozesse wurden visuell dargestellt.
- Vollzugsakteure wurden berücksichtigt.
- Die Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation wurden geschaffen.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht.

Es fehlt eine Auseinandersetzung mit den abweichenden Schätzungen der Verbände. Dem NKR liegen Anhaltspunkte vor, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft höher ausfallen könnte.



Lutz Goebel
Vorsitzender



Garrelt Duin
Berichterstatter

